

Exkurse

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Freiburger Geschichtsblätter**

Band (Jahr): **23 (1916)**

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

einen Prior für Rüeeggisberg bestellte, musste derselbe einem bekannten Pfründenjäger, Niklaus Garriliati, der schon über Dutzende von Pfründen verfügte, weichen. Freilich geschah dies zu einer Zeit, als die benachbarten Priorate Cluny's bereits seit längerer Zeit Kommenden des Adels geworden waren. So wurden denn durch Rom selbst gleichzeitig nicht weniger als drei solcher Priorate in bernischen Landen aufgehoben, um ihre Einkünfte in anderer Form dem bisherigen Zwecke dienstbar zu machen. Trotzdem muss aber Rüeeggisberg, wie andern Prioraten Cluny's sowohl in kultureller wie in wirtschaftlicher Hinsicht eine gewisse lokale Bedeutung zugestanden werden.

Exkurse.

I. Kaiser- und Königsurkunden für Rüeeggisberg.

Die Königs- und Kaiserdiplome Rüeeggisbergs haben schon seit langem die Aufmerksamkeit der Geschichtsforscher auf sich gelenkt, aber die verschiedensten Beurteilungen gefunden. Während man früher die Urkunde Heinrich's IV. für Rüeeggisberg, vom 27. März 1076 (Stumpf 2788) für die älteste Urkunde des Berner Staatsarchives hielt, hat die eingehendere Forschung schon vor Dezennien ihre formelle Unechtheit nachgewiesen. Uebereifer hat dann auch alle andern Königs- und Kaiserbriefe, die Rüeeggisberg besass, als Fälschungen abgelehnt. Ohne neue Momente bieten zu wollen, seien hier die Resultate der bisherigen Forschungen wiedergegeben. Der Hauptstreit dreht sich um die angebliche Schenkungsurkunde des Guggisberger Gebietes durch Heinrich IV. vom 27. März 1076, Worms. (Stumpf. Reichskanzler No 2788 und Fontes rer. Bernensium I. 331). Scheffer-Boichorst erklärt (in Mitteilungen des historischen Institutes für oesterreichische Geschichtsforschung, Bd. IX. Jnnsbruck 1888, S. 200): „Die Ur-

kunde Heinrichs IV. ist ohne Weiteres preiszugeben“. Dieselbe Ansicht vertreten auch Stürler (*Anzeiger für Schweiz. Geschichte.* 1861, S. 54), die *Fontes rer. Bernensium* (I. 331), Meyer von Knonau (*Jahrbücher des deutschen Reiches unter Heinrich IV. und Heinrich V.*, Bd. II., S. 650, An. 51. und *Jahrbuch für Schweiz. Geschichte*, Bd. XIV., S. 108), v. Wattenwyl (*Archiv für Schweiz. Geschichte* XV., S. 8) und Wurstemberger (*Geschichte der alten Landschaft Bern* II., Bd. S. 196, Anm. 6). Thommen Rud. (*Ueber einige unechte Kaiserurkunden in der Schweiz.* *Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde* XII., S. 175) bezeichnet alle Kaiser und Königsdiplome für Rüeeggisberg, vor 1161 als unecht. Schon Chanoine de Rivaz hat (*Zeerleder, Urkunden für die Geschichte der Stadt Bern*, I., S. 37) die Echtheit dieser Urkunden in Zweifel gezogen. Nach ihm hat auch Hidber (*Schweizerisches Urkundenregister* Bd. I. 1410; 1585 II. Bd. 1858) die Unechtheit der ersten drei Diplome „festgestellt“. Auch Stumpf hält die Urkunde 2788 für unecht.

In völliger Würdigung der von diesen Forschern gegen das Privileg Heinrichs IV. erhobenen Beweise versucht dann Kallmann Rich. (i. *Jahrbuch für Schweiz. Geschichte* XIV., S. 100 ff.), wenigstens den Kern der Urkunde zu retten. Die Urkunde enthält nämlich eine Reihe chronologischer Widersprüche, die jeden Glauben an die Echtheit derselben erschüttern müssen. So war der in der Urkunde als Erzkanzler genannte Anno von Köln bereits am 4. Dez. 1075 gestorben, während Hiltulf am 6. März zum Erzbischof ernannt wurde. Die Kaiserin Agnes und der Kardinalbischof Gerald von Ostia, welche in der Urkunde gegenwärtig genannt sind, waren wohl im Frühjahr 1074 in Deutschland aber nicht zwei Jahre später. Auch von den übrigen Intervenienten waren Adalbero von Worms seit 6. Aug. 1070, Einhard von Speyer seit dem 23. März 1067 und Gotfried von Lothringen seit dem 26. Februar 1076 nicht mehr am Leben. Heinrich selbst

war damals nicht in Worms sondern in Utrecht. Kallmann widerlegt aber die gegen die Urkunde sonst noch erhobenen Schwierigkeiten. Durch Heranzug von Stumpf 3026 (Urkunde Heinrichs für St. Georgen im Schwarzwald) und Stumpf 2762 (vom 24. Mai 1073 für Einsiedeln) stellt er die mit diesen echten Urkunden übereinstimmenden und analogen Bestandteile der Rüeeggisberger Urkunde fest, sowie das „völlig originelle Gepräge ihrer Narratio“. Kallmann kommt zum Schlusse, dass der Fälscher entweder die Einsiedler-Urkunde von 1073 Mai 24, als Vorlage benutzt haben müsse — was unwahrscheinlich sei — oder die Urkunde sei vom gleichen Kanzlei-beamten verfasst worden. Im Zusammenhange damit setzt er die Abfassung des echten Rüeeggisberger-Privilegs auf den 27. März 1074, an welchem Datum Heinrich sich tatsächlich in Worms aufhielt und die meisten Intervenienten zugegen sein konnten, wie auch die Geschichte des Priorates für diese Datierung spricht. Nach ihm hätte ein Fälscher die beiden oben erwähnten Urkunden als Vorlage haben müssen (nach Wattenwyl auch noch die Vita Udalrici), was ganz unwahrscheinlich sei. Infolge dessen ist ihm St. 2788 „keine willkürliche Fälschung und darf nicht als wertlos für die Geschichtsschreibung angesehen werden. Die echte Urkunde Heinrichs IV. aber erfuhr eine Interpolation dadurch, dass bei den innigen Beziehungen zwischen Rüeeggisberg und Cluny, ein Hirschauer Formular über Cluny nach Rüeeggisberg gelangte, und hier zur Benutzung herangezogen wurde.“ Als Zeitpunkt der Fälschung nimmt Kallmann die Zeit von 28. Januar 1108 (Urkunde von St. Georgen im Schwarzwald) — 13. Dez. 1115 an, an welchem Datum die Fälschung der echten Urkunde Heinrich's V. als Vorlage diente. Kallmann begründet seine Annahme auch damit, „dass man bisher niemals an dem sachlichen Inhalt unserer Urkunde, welche die Bestätigung der Gründung des Priorates und eine sich daran anschliessende Schenkung enthält, Anstoss genommen“. Uebrigens hat auch Bresslau (Neues Archiv,

Bd. XII., S. 414) die Ansicht ausgesprochen „St. 2788 ist eine — allerdings nach echter Vorlage — angefertigte Fälschung.“ Diese Auffassung hat denn in neuerer Zeit immer mehr Zustimmung gefunden; so von Reinhart E. (Cluniazenser-Architektur, S. 68), Egger P. B. (Kluniazenserklöster der Westschweiz, S. 35), Burri Fr. (Grasburg, Arch. d. hist. Vereins, Bern, Bd. XVIII, S. 29), Hauviller (Ulrich von Cluny, S. 51) und Büchi A. (Die Ritter von Maggenberg, Freiburger Geschichtsbl. XV. S. 73).

Auch wir schliessen uns der Ansicht Kallmanns an. Massgebend ist uns dafür nicht nur der Umstand, dass der Inhalt der Urkunde nie angezweifelt wurde. Die Wahrscheinlichkeit, dass Rüeggisberg seinen Besitz durch das Reichsoberhaupt bestätigen liess, ist so gross, dass wir überhaupt das Vorhandensein einer solchen Urkunde annehmen müssten, selbst wenn wir Stumpf 2788 gar nicht besässen. Ganz abgesehen von der allgemein herrschenden Sitte der Klöster, sich ihre Besitzungen von höchster kirchlicher und weltlicher Auktorität bestätigen zu lassen, hat dies auch Cluny nach Möglichkeit getan, und es ist nicht anzunehmen, dass die Abtei an der Grosne, die sich um den kaiserlichen Schutz für die Besitzungen Peterlingens im Schwarzwald bewarb (Font. rer. Bernensium I., S. 276 u. 320), dass Hugo, der auch in den Zeiten der kirchenpolitischen Kämpfe nie mit dem deutschen Hofe brach, für seine exponierteste Neugründung, die erste Niederlassung Cluny's auf eigentlichen Reichs- und deutschem Sprachgebiete, nicht die Bestätigung des Reichsoberhauptes und die Anerkennung seines Besitzes nachgesucht habe. Im gleichen Sinne sei hier auch wiederholt, dass Ulrich, der Erbauer des Priorates, selbst dem deutschen Hofe nahegestanden hatte und ein Patenkind Heinrichs III. war. Kardinal Gerald von Ostia war sein einstiger Gefährte gewesen, während Abt Hugo Pate Heinrichs IV. war. Die Urkunde sagt denn auch, dass sie auf Bitten Hugo's und in seiner Gegenwart ausgestellt worden

sei. Ueberhaupt lautet dieselbe in erster Linie zu Gunsten Cluny's, dem sie den Besitz des mit den Gütern Lütolds von Rümelingen ausgestatteten Priorates bestätigt und erst in zweiter Linie dem Priorate das Guggisberger Gebiet schenkt. Dass das Guggisberger Gebiet in besonderem Abhängigkeitsverhältnisse vom Priorate stand, ist schon früher (Kap. VIII und IX.) festgestellt worden. Ob dann die Interpolation in Rüeeggisberg oder in Cluny selbst vorgenommen wurde, kann nicht ermittelt werden; doch zweifeln wir daran, ob Rüeeggisberg selbst sie überhaupt hätte ausführen können. Ueber das Schicksal der echten Vorlage wissen wir nichts. Sie hat vielleicht jenes der Stiftungsurkunde Lütolds geteilt, deren einstige Existenz ebenfalls anzunehmen ist. (Cartular, Fol. 5). Ohne also die Rettung des erhaltenen Diploms auch nur versuchen zu wollen — selbst wenn man zur Beseitigung der chronologischen Widersprüche einen zeitlichen Unterschied zwischen *datum* und *actum* annehmen wollte — bleibt u.E. doch das Resultat der Forschungen Kallmanns bestehen. Stumpf 2788 „ist keine willkürliche Fälschung und nicht wertlos für die Geschichtsschreibung“. Sie beruht auf einer aus der Kanzlei Heinrichs IV. hervorgegangenen Urkunde, wahrscheinlich von 27. März 1074 — die aber in der Zeit zwischen 1108—1115 eine Interpolation erfuhr.

Was die übrigen Königsdiplome für Rüeeggisberg betrifft, nämlich jene von Heinrich V. 1115, Dez. 13. Worms. (Font. rer. Bernens. I. 367, St. 3121;) von Lothar, erwähnt in der Bulle Eugens III. (Font. rer. Bernens. I. 426), Konrad III. 1147 März 13. Frankfurt (Font. rer. Bernens. I. 422 auszugsw.), Friedrich I. als König 1152, Juli 30. Ulm (ibid. 430). Friedrich I. als Kaiser 1161 Dezember 4. Lodi (ibid. 445), so sind auch sie alle als unecht verworfen worden, freilich mit der *unzureichenden* Begründung, dass sie fabriziert worden seien, um für die echte Bulle Eugens III. von 1148 eine Grundlage zu schaffen. Wozu wurden dann die Diplome Friedrichs I. noch gefälscht? Der Versuch R. Thommens (Neues Archiv

XIII, S. 163 ff.), die Urkunde Friedrichs I von 1152 als eine auf Grund der echten Urkunde vom 1161 hergestellte Fälschung nachzuweisen, sei hier nur erwähnt. Was die Urkunde Heinrichs V. vom Jahre 1115 betrifft, so haben bereits Scheffer-Boichorst (in Mitteil. d. Institutes f. oesterr. Geschichtsforschung IX. 203 ff.) und H. Bresslau (Neues Archiv XII, S. 414) ihre Echtheit nachgewiesen. Bresslau erklärt (a. a. O.), St. 3121 sei „eine authentische, und zweifellos aus der Kanzlei Heinrichs V. hervorgegangene Urkunde, und der Schreiber dieses Diploms sei einer der beiden Beamten, die in der Kanzlei des letzten Saliers am meisten beschäftigt waren“. Was dann noch die ungenaue Abschrift der Urkunde Heinrichs IV. betrifft, wodurch aus dem Passus: „per manum prefati ducis R. vicinum loco et adiacens desertum“ in der Urkunde Heinrichs V. ein: „desertum quoddam iuris nostri regni Ruincinum“ und in jener Konrads III: „scilicet Ruicinum loco et adiacens desertum“ und bei Friedrich I: „scilicet Ruicinum locum et adiacens desertum“ etc. geworden ist, so hat schon Scheffer-Boichorst (Mitteil. des Institutes für oesterr. Geschichtsforschung IX, 201) dargetan, dass ein Fälscher diesen Uebersetzungsfehler nicht begangen hätte. Wir halten es übrigens für nicht ausgeschlossen, dass die kaiserliche Kanzlei aus dem „R. vicinum“ selbst nicht mehr klar wurde, und dass dann auf Angaben des Klosters selbst ein „Ruicinus“ daraus wurde, wie Rüeggisberg ein Gut die „Rüti“ genannt, auf lateinisch bezeichnete. In der Exkommunikationsbulle gegen Anthöni von Erlach vom 11. Oktober 1417, wegen Vorenthalt des Gutes „Rüti“ wird Rüti mit „*Ruicinus*“ übersetzt und dazu die Bemerkung gemacht, es sei einstens von König Heinrich IV. dem Priorate geschenkt worden (Kartular, fol. 103^v u. 105-7). Somit bleibt folgendes Resultat der Untersuchungen auf diesem Gebiete: Die heute erhaltene Urkunde Heinrichs IV. ist eine nach echter Vorlage gemachte Fälschung, indess die Königs- und Kaiserurkunden des XII. und XIII. Jahrhunderts tatsächlich aus der kaiserlichen Kanzlei hervorgegangen sind.

II. Zwei Zähringer-Urkunden.

Es müssen hier sodann noch zwei andere Dokumente erwähnt werden, welche zum Teil noch mit andern Fragen, als nur mit der Geschichte des Priorates Rüeeggisberg in Zusammenhang gebracht werden. Das erste ist die — *Schenkungsurkunde der Schüfelmatte* — an der Galtern, ausgestellt durch Herzog Bertold IV. von Zähringen am 5. Oktober 1177 (gedr. Font. rer. Bernens. I., 454. Diese Urkunde, hat vor allem wegen der grossen Zahl und hohen Stellung der anwesenden Zeugen mit Recht viel Beachtung gefunden. In der Tat weist diese Urkunde eine beträchtliche Reihe bekannter Namen des burgundischen Adels auf, (Coram baronibus Burgundie). Als Zeugen werden genannt: Bischof Landerich von Lausanne, die Herren Hugo, Bruder des Herzogs Bertold, Konrad von Belp, und dessen Sohn Rudolf, Ulrich von Neuenburg, Graf Hupold und sein Bruder Ulrich von Laupen, Hr. Lütold, Vogt von Rüeeggisberg, Wernherr von Oberhofen, Burkard von Thun, Heinrich, Wernherr, Burkard und dessen Söhne von Heinenberg, Burkard, Ulrich und Rudolf vom Simmental, Wilhelm, sein Neffe Ulrich und Hr. Rudolf von Weissenburg, Heinrich von Kien, Heinrich von Strättlingen, Burkard von Belp, Graf Ernald von Buchegg, Hesso von Grenchen, Wernherr von Signau, Rudolf von Wiler, Marschall Gottfried von Staufen, Truchsess Wernherr von Rheinfelden, Hugo von Igistorf, von Burgdorf, Albert von Porta, Anselm Juvenis und jene von Utzenstorf, Heinrich und dessen Söhne Heinrich und Konrad u. a. Es ist nun leicht ersichtlich, dass diese hohen Herren nicht nur zur Beurkundung dieser einzigen Schenkung um den Herzog versammelt waren; Bertold hielt vielmehr einen eigentlichen Fürstentag ab, die Heerschau über seine Getreuen in Burgund. Auch ist es naheliegend, dass diese Versammlung im Zusammenhange steht mit der Gründung der Stadt Freiburg, des befestigten Saaneüberganges und äussersten Bollwerkes gegen den romanischen Adel. Näheres

aber erfahren wir durch diese Urkunde nicht. Freiburg selbst wird darin mit keinem Worte erwähnt, und es ist ebenso leicht möglich, dass Bertold seine Vasallen vor die vollendete Tatsache stellte, als dass er ihnen erst sein Vorhaben kund tat. Für das Alter der Stadt dürften sich u. E. aus dieser Urkunde keine bestimmten Schlüsse ergeben.

Für die Schenkung selbst lassen sich genug Motive ausfindig machen. Die Urkunde selbst nennt als solche das Seelenheil des Herzogs, die Bitten des Propstes von Rüeeggisberg, Cuno von Grissach und den Willen des bisherigen Lehenträgers Wernherr von Sulgen, der damit das Kloster in seiner sozialen Tätigkeit unterstützt wissen wollte. Auch entspricht es ganz der klosterfreundlichen Politik der Zähringer. Dennoch darf man wohl als sicher annehmen, dass Bertold damit auch die Strasse nach Welschland sichern und der neuen Stadtgründung einen wirtschaftlich und kulturellen Stützpunkt geben wollte, der wenigstens den Einfluss der welschen Klöster paralisieren konnte. Hiezu war Rüeeggisberg, das an der Strasse von Thun nach Freiburg begütert war, besonders geeignet.

Wo die Fürstenversammlung tagte, lässt sich nur vermuten. Die Barone könnten sich in Thun oder Rüeeggisberg versammelt und dann von dort aus auch Freiburg oder dessen Baustelle besichtigt haben. Die Urkunde selbst weist als Ausstellungsort auf Rüeeggisberg hin. Auf der Rückseite derselben stehen nämlich sieben Zeilen mitten aus dem Hebräerbrief des hl. Paulus (IX cap. 26-28. Vers. ; *de perfectione sacrificii Jesu*). Das Blatt scheint daher wohl einem Epistolarium entnommen zu sein und veranlasst Fontaine (Collection diplomatique I., S. 299, Kantonsbibliothek Freiburg) als Ort der Abfassung Rüeeggisberg selbst zu vermuten, wohin nach ihm auch der Fürstentag zu verlegen wäre. Andererseits darf man wohl noch zweifeln, ob das bescheidene Klösterlein auf dem Längenberg der eigentliche Versammlungsort der burgundischen Grossen gewesen sei. Indes dürfte wohl ein Mittel-

weg die grösste Wahrscheinlichkeit für sich haben. Der Fürstentag mag sich auch anderswo als nur in Rüeggisberg versammelt haben. Jedenfalls aber sind die hohen Herren auch in Rüeggisberg oder in dessen Herrschaftsgebiet eingekehrt.

Was die Urkunde selbst anbetrifft, so seien hier auch noch die verschiedenen Lesarten des Passus: „Alexandro sub discussione apost. sedi presidenti“ (Font. rer. Bernens. I 454) angegeben. Das Solothurner Wochenblatt 1827, S. 454 und Fontaine, Collect. diplomatique I. 300 lesen aber „sub Dei missione“. Endlich Kopp liest „subdissensione“. Die Stelle dürfte mit Sicherheit nicht mehr festgestellt werden können, wegen Beschädigung des Originals. Doch möchten wir eher der dritten Lesart den Vorzug geben, weil damit der Zwiespalt gekennzeichnet ist, ohne gerade den Anhängern des Gegenpapstes unangenehm zu werden.

Fontaine (a. a. O.) greift dann auch noch die Datierung an und setzt die Abfassung auf Sonntag den 6. Oktober 1174, mit der Begründung, Bischof Landerich von Lausanne sei schon 1174 gestorben. Diese Voraussetzung ist aber nicht richtig, da Landerich z. z. zwar resigniert hatte aber nicht gestorben war. Auch Dellion P. Apoll., Dictionnaire XI. 197. setzt die Urkunde in das Jahr 1174, jedoch ohne eine Begründung anzugeben.

(Ganz oder als Regest gedruckt und besprochen ist die Urkunde: Fontes rerum Bernensium I. 454; Solothurner Wochenblatt 1827, S. 454; Zeerleder K. Urkunden für die Geschichte der Stadt Bern, S. 107. Monés Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins XII 288; Büchi: Die Ritter von Maggenberg, Frb. Geschbl. XV. 73; Stettler: Regesten von Rüeggisberg No 6; Dellion: Dictionnaire, Vol. XI, S. 197. Hidber Schweizerisches Urkundenregister II, 254, No 2338.

Brief Bertolds von Zähringen an den Abt von Cluny.

Die Datierung dieses undatierten Briefes des Herzogs von Zähringen und Rektors von Burgund hat schon zu manigfachen Untersuchungen Anlass gegeben, deren bisherige Resultate auch hier von Interesse sind. Eine absolut sichere Datierung ist für heute noch nicht möglich. Doch interessiert es zu wissen, in welches Jahrzehnt dieser Brief zu setzen, und ob er dem Vater oder dem Sohne zuzuschreiben ist. Man hat früher diesen Brief vor 1175 angesetzt und den darin zum Prior empfohlenen Dekan mit Cono von Grissach identifiziert, jenem Propste, dem Bertold IV. die Schüfelmatte geschenkt hatte. Diese Kombination ist an und für sich die nächstliegende, doch bildet hier die Intitulation „B. dux de Zaringein atque Burgundie rector“, eine unlösbare Schwierigkeit. Es ist nämlich dieser Titel bei Bertold IV. nicht üblich, wird aber von Bertold V. regelmässig geführt (Heyck, Geschichte der Herzoge von Zähringen, S. 428). Die Font. rer. Bernens. I. 455 verweisen diesen Brief allgemein in die Zeit *nach* 1175, und während Studer, (das Kloster Rüeggisberg, S. 98) 1175 als wahrscheinliches Abfassungsjahr bezeichnet, setzt Fontaine (Collection diplomatique I. 335) den Brief in die Zeit *vor* 1175. Er stützt sich dabei auf die Tatsache, dass Bertold IV. sich schon 1157 (Urkunde für Hauterive) Rektor von Burgund genannt habe, ferner auf ein angebliches Löwen-Siegel Bertolds aus dem Jahre 1157 mit der Umschrift „Bertoldus Dux Zeringie et Burgundie rector“. Es ist nun richtig, dass auch Bertold IV. sich bisweilen in Privaturkunden „rector Burgundie nannte; er führte aber nie den Titel „dux de Zaringein atque Burgundie rector“. Auch mit dem obgen. Löwenwappen, irrt sich Fontaine (Traités et contrats I. 317), wie Heyck (a. a. O. 426. An. 1273) ausdrücklich nachweist. Heyck weist diesen Brief ferner entschieden Bertold V. zu und setzt ihn damit in die Zeit nach 1186. Die Rüeggisberger Quellen geben nun keinen Anhaltspunkt, um etwas Ge-

genteiliges anzunehmen. Dagegen veranlassen sie uns, die Abfassungszeit doch etwas näher zu umgrenzen. Um und wohl auch nach 1175 war Cono Grissach Prior in Rüeggisberg. Wir wissen nicht, wann er aus dem Amte schied. Ihm folgte der Prior Hugo, welcher in „der langen Zeit“ seiner Amtsdauer das Priorat verfallen liess. Setzen wir nun diese lange Amtsdauer nur auf zwanzig Jahre fest, so fällt die Abfassung dieses Briefes um die Wende des 12. u. 13. Jahrhunderts. Auch dürfte man wohl annehmen, dass die Schenkungsurkunde der Schüfelmatte es besonders erwähnt hätte, wenn Cono von Grissach der von Herzog empfohlene Prior gewesen wäre. So sind vorläufig die diplomatischen Gründe Heyck's die schwerwiegenderen, und wir müssen daher die Abfassung dieses Briefes, solange nicht neue Anhaltspunkte gefunden werden, in die Zeit Bertolds V., also *nach* 1175 ansetzen.

III. Das Kartular von Rüeggisberg.

Im Jahre 1853 entdeckte der Freiburger Kantonsbibliothekar Pfr. J. Meyer unter den Schätzen dieser Bibliothek das Kartular von Rüeggisberg. Hoherfreut über seinen Fund machte er davon in der Historischen Zeitung (I. Jahrg. No 9; Sept. Bern 1853, S. 73) Mitteilung. Seither hat der Codex ausser für die Sammlung Bernischer Geschichtsquellen, die *Fontes rerum Bernensium*, noch wenig Beachtung gefunden. Das „*Cartularium monasterii Montis Richerii, Cluniacensis ordinis, ex mandato Petri licentiati in decretis et canonici Matisconensis et officialis dicti loci, auctoritate Concilii generalis Constantiensis specialiter deputati, conscriptum an 1417. Manuscripts L. 43*“, wie es im Freiburger Bibliothekskatalog eingetragen ist, bildet ein stattliches, in Schweinsleder gebundenes Volumen. Dasselbe zählt 266 Blätter nebst einem bemalten Titelblatt und einem Schlussblatt, das in verso einige unzusammenhängende Bemerkungen und eine Empfehlung eines gewissen Dindig an Peter Perreto (?) in

französischer Sprache aufweist. Das Cartularium enthält offenbar zwei verschiedene Teile. Der erste Teil umfasst auf 200 einfach numerierten doppelt beschriebenen Blättern (21×29 Zentimeter) das eigentliche Cartular des Priorates. Die Blätter 38, 39 sowie 177—183, 195—200, sind leer und vermutlich für Nachträge reserviert geblieben. Der Schreiber dieses ersten Teiles nennt sich Theodoricus Scriptor, der die Glaubwürdigkeit der Abschrift auch mit seinem Handzeichen beglaubigt. Einzig das Blatt 194 enthält vier Eintragungen von Jacobus Malagorg, Stattschreiber von Nuwestadt (Neustadt), aus dem Jahre 1490 betr. Abgaben von Wein an das Gotteshaus Rüeggisberg. Das Wasserzeichen dieser 200 Blätter zeigt einen Widderkopf.

Die Blätter 200—260 enthalten Eintragungen späterer Hände, einen Zinsrodel der Herrschaft Rüeggisberg aus den 1487, also nach Aufhebung des Priorates. Wie die Schrift, so ist auch das Papier dieses zweiten Teiles verschieden und dürfte, nach dem Wasserzeichen zu schliessen (ein Krug und ein Blattornament), neueren Datums sein. Den Schluss bildet ein aus sechs Blättern (wiederum mit dem Widderkopf gezeichneten) bestehendes aber nicht vollständiges Inhaltsverzeichnis der eingetragenen Rüeggisberger Urkunden und des Zinsbuches von 1425.

Für die Geschichte des Priorates kommt einzig der vom Schreiber Theodoric verfasste erste Teil des Priorates in Betracht. Das vordere Deckblatt des Kartulars ist mit drei gemalten Wappen geschmückt. Das oberste Wappen, ein silberner Schlüssel gekreuzt mit einem Schwerte in blauem Felde ist das Wappen des Priorates; die beiden an einander gelehnten Wappen sind diejenigen der Familien Murer (Dekan des St. Vinzenzstiftes), und Erlach, Vogt des Gotteshauses, darunter steht die Jahrzahl 1520. Vgl. hierüber: W. F. v. Mülinen, Les armes d'une famille bernoise (Murer) in Archives héraldiques, 9. Jhrg. 1895, S. 1. Als Zeit der Abfassung des Kartulars haben wir einen

Zeitraum von frühestens Herbst 1417 bis Frühjahr 1428 anzunehmen. Die erste eingetragene Urkunde, das Transsumpt der Bulle Urbans III. von 2. April 1186 ist am Sept. 1417 in Mâcon kopiert worden, kann also nicht vor diesem Datum in die Urkundensammlung eingetragen worden sein, und die letzte vom Schreiber Theodorich eingetragene Urkunde ist datiert von Mittfasten 1428 (Cartular, fol. 191v). Während dieser Zwischenzeit muss das Cartular also abgefasst worden sein. Es umfasst einleitend die Kopien zweier Bullen für Cluny, dann folgt die schon im Kap. I. erwähnte, sehr ungenaue Gründungsgeschichte, an welche sich die Privilegien der deutschen Kaiser und Könige für Rüeggisberg anschliessen mit deutschen Uebersetzungen. Den Kiburger Vogteibriefen folgen die jeweiligen Schiedsprüche über die zwischen Priors und Vögten herrschenden Streitigkeiten. In bunter Reihenfolge schliessen sich die Entscheide des Gerichtes von Rüeggisberg, Kundschaftsaussagen, Lehensbriefe, Kauf- und Tauschbriefe an. Besondere Erwähnung verdienen die Auszüge aus dem Zinsbuch von 1425, mit dem Verzeichnis der Zehnten, Alpen und Weinberge (125 ff.) sowie die Zusammenstellung der „Rechte und Gewohnheiten“ (fol. 161 ff.), die Entscheide des Rates von Bern, die Guggisberg und die Zelle von Röttenbach betr. Dokumente mit deren Einkünften. Ohne Zweifel bildet das Kartular auch heute noch die wertvollste Quelle für die Geschichte Rüeggisbergs, die nur durch Visitationsberichte und Protokolle der Generalkapitel noch ergänzt werden kann. Die Abfassung des Kartulars steht offenbar in Zusammenhang mit dem Konstanzer Konzil und den davon ausgehenden Reformbestrebungen für Cluny. Nicht ganz ohne Einfluss mag die Visitationsreise gewesen sein, die der damalige Bischof von Lausanne in seiner Diözese vornahm. Jedenfalls kann die oben erwähnte Formel des Freiburger Kataloges, — die wohl für die erste Urkunde gilt — nicht für die Abfassung überhaupt geltend gemacht werden. Der Schreiber selbst muss im Jahre 1428 von Rüeggisberg abberufen worden

oder aus dem Leben geschieden sein, da es nicht erklärlich wäre, dass der gleiche Prior, der das Werk beginnen liess es auch wieder unterbrach, obwohl er selbst noch zwölf Jahre darüber hinaus amtierte. Die Abfassung des Kartulars stellt der Geschäftsführung Wilhelms von Monte ein gutes Zeugnis aus, ganz abgesehen davon, dass er selbst bestrebt war, durch Gerichtsentscheide und Kundschaften die Rechte des Gotteshauses feststellen zu lassen. Es mag ihm nicht immer leicht gegangen sein. Der Streit mit denen von Burgistein und von Erlach um die „Rüti“ und die renitente Haltung Ruedi Ammanns zeigen hinlänglich die Schwierigkeiten, die den Bestrebungen des Priors gemacht wurden.

IV. Liste der Prioren.

Namen.	Nachweisbar.	Bemerkungen.
	<i>von bis</i>	
Cono	1074 —	Gefährte Ulrichs. Font. rer. Bernens. I 327.
Ulrich	um 1148 —	Font. rer. Bernens. I. 426.
Cono von Grissach	um 1175	Font. rer. Bernens. I. 454.
Hugo	zu Ende des XII. Jahrh.	Undatierte Urkunde Bertholds V. v. Zähringen. Font. rer. Bernens. I. 455, vgl. Exkurs II.
Peter von Croncy	1277 1288 9. Febr. März 7.	Font. rer. Bernens. III. 195 u. 448 war vermutlich schon 1275 im Amte und verblieb darin bis 1290. Duckett, Visitations S. 25 und 241. Die bei v. Mülinen, Helvetia sacra und Studer, das Kloster Rüeggisberg, S. 119, erwähnten Prioren Petrus und Peter von Kien beruhen auf Irrtum, was schon v. Wattenwyl, Arch. f. Schw. Gesch. XV. Anhang nachgewiesen hat.
Peter von Pully	1312 1323 Okt. 9. Dez. 12.	Font. rer. Bernens. IV. 526 u. V. 376. Vermutlich seit 1311 im Amte Duckett, Visitations S. 288.
Heinrich von Illingen	1325 1336 Nov. 25. April	Font. rer. Bernens. V. 480 und VI. 280, starb nach 12. Juni 1336. Necrologium von Frauenbrunnen. M. G. Necr. I. 409.
Peter von Duens, Vizeprior	1297 1343	Seit 1312 scheint er in keiner Verbindung mehr mit Rüeggisberg gestanden zu haben. (Font. rer. Bernens. III. 664. Duckett, Visitations S. 258; 85 ff.

Symon von Nyon (Neveduno)	1338	1348	Font. rer. Bernens. VI. 453, VII. 336.
Peter von Treyvaux	1350	1358	Font. rer. Bernens. VII. 517 und VIII. 255.
Wernherr Renken	1365—1366		Cartular v. Rüeggisberg, fol. 79. Reg. N° 5. Font. rer. Bernens. VIII. 641.
Peter von Bussy	1377	1399	Font. rer. Bernens. IX. 540. Cartular v. Rüeggisberg, fol. 98. Die undatierte Aufzeichnung im St. Arch. Bern, wo nach Peter von Bussy schon 1365 nach R. gekommen wäre ist offensichtlich falsch. (S. I. Teil, Kap. V. S. 97.)
Otto von St. Martin	1400	1408	Cart. fol. 99 und fol. 60. Reg. N° 26, 30.
Wilhelm vom Berg (de Monte)	1411	1440	Regest. N° 31, 77.
Franz von Villarzell	1441	—	Regest. N° 78. Später Abt von Erlach.
Amadeus Mistralis	1469 vor 1477		Regest. N° 82, 87.
Johann Mayor	1477	1482	Regest. N° 88, 105.
Nicolaus Garriliati	1478	—	1478 ernannt (Wirz, Regest. z. Schweizergesch. aus päpstl. Arch, Reg N° 90), gab Bern erst 1483, Dez. seinen Widerstand auf. (Reg. N° 112)
Sebastian Rabutini	1482	1488	Regest. N° 108-111, später Prior von Rougemont.
Johann Armbruster	1484	—	Propst des St. Vinzenzstiftes in Bern. Reg. 113. Balistarius.

Regesten.¹

1378—1476

1

1378, März 17. Peter, Pfarrer von Rüeggisberg u. Imerius Kirchherr von Thurnen (Thurnden) urkunden eine von Petermann von Krauchental abgegebene Erklärung, worin jener öffentlich bekennt, die Kastvogtei

¹ Da das Rüeggisbergsche Urkundenmaterial bis 1378 bereits ausführlich in den Fontes rerum Bernensium gesammelt ist, geben wir hier die Regesten der noch nicht gedruckten Urkunden von diesem Zeitpunkte, bis zur Aufhebung des Priorates:

Abkürzungen.

D. : Datum; — S. : Siegel; — a. d. B. : auf dessen Bitten; A. : Aussteller; — Orig. : Original (wenn nichts bemerkt so auf Per-